

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 30.10.2012

Drucksache Nr.: **12/0376**

Beratungsfolge

Ausschuss für Familie, Soziales,
Gleichstellung und Integration

Sitzungstermin

28.11.2012

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Gärten der Nationen; Überarbeiteter Grundstücksüberlassungsvertrag

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration stimmt dem Abschluss des Grundstücksüberlassungsvertrages zwischen der Stadt Sankt Augustin und dem Pächter, vertreten durch den Vorstand, in der aktualisierten Fassung zu.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sondersitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 28.06.2011 wurde der mit dem Verein „Gärten der Nationen“ zu schließende Grundstücksüberlassungsvertrag eingehend erörtert und eine grundsätzliche Entscheidung für den Abschluss dieses Vertrages getroffen.

Da in der am 28.06.2011 beschlossenen Vertragsfassung

- noch sogenannte Platzhalter für noch zu treffende Regelungen enthalten waren,
- in der Sitzung des Gebäude- und Bewirtschaftungsausschusses vom 08.05.2012 durch die Verwaltung zugesagt wurde, eine jährliche Berichtspflicht des Vereins in den Vertrag aufzunehmen und
- sich im Zuge der Entwicklung des Projektes noch weiterer Anpassungsbedarf des Grundstücksüberlassungsvertrages ergeben hat,

wurde der Grundstücksüberlassungsvertrag entsprechend überarbeitet.

Bei den Änderungen/Ergänzungen gegenüber der durch den Fachausschuss am 28.06.2012 beschlossenen Fassung des Grundstücksüberlassungsvertrages handelt es sich um folgende Regelungen:

- § 1 Abs. 1

Die an den e. V. verpachtete Fläche umfasst 24.581,6 m².

Bzgl. der Anlagen des Vertrages erfolgte im Hinblick auf die Schraffierung der unterschiedlichen Flächen eine Klarstellung.

Abs.2 eingefügt: Die Unterverpachtung der Einzelgärten erfolgt durch den Verein an seine Mitglieder.

§ 1 Absatz 3 wurde gestrichen.

- § 2 Abs. 2

Das Pachtverhältnis beginnt mit der Übergabe.

Diese Regelung ist erforderlich, damit die Haftung ab diesem Zeitpunkt auf die Pächterin übergeht. Die Pachtfristen wurden geändert.

§ 2 Abs. 3 ist neu.

- § 3 Abs. 1

Der Pachtzins beträgt insgesamt jährlich 2.000,00 € und wird ab 01.01.2014 erhoben.

Auf eine Benennung des Pachtzinses pro Quadratmeter wurde verzichtet.

- § 3 Abs. 2

Für die Wertsicherungsklausel wird als Index der Wert des Monats Januar 2014 herangezogen.

§ 3 Abs. 3 Die Grundsteuer wurde aufgenommen.

- § 5 Abs. 3

Neufassung: Die gesamte Anlage „Gärten der Nationen“ steht der Öffentlichkeit zur Verfügung mit Ausnahme der eingezäunten Bereiche der Gartenbänder sowie des Vereinsheimes.

- § 5 Abs. 4

Die max. Größe der Gartenparzelle je Mitglied umfasst i. d. R. 150 m².

- § 5 Abs. 8

Neufassung: Durch die Stadt Sankt Augustin wird im südlichen Bereich des „Aktionsbandes“ ein Vereinsheim errichtet und dem Verein zur Nutzung überlassen. Näheres hierzu regelt ein separater Überlassungsvertrag.

- § 6

Absatz 1 Vereinsheim fehlt, da an anderer Stelle geregelt

Absatz 3, letzter Spiegelstrich, ist jetzt unter Absatz 4.

- § 8 Neufassung eines eingefügten § „Zu beachtende Nutzlasten/Verkehrslasten der Kanäle“

Aufgrund des im Grundstück vorhandenen Kanalsammlers bedarf es einer Regelung bzgl. der Traglasten auf den Flächen über diesem um Schäden am Kanal zu vermeiden.

- § 12 Abs. 4 (alt § 11 Abs. 4)

Der alte Absatz 3 wurde in Absprache mit der Feuerwehr - Herrn Engstenberg - gestrichen.

Im neuen Absatz 3 erfolgt die Aufnahme einer jährlichen Berichtspflicht des e. V. in das Vertragswerk.

- § 14 Abs. 2 (alt § 13 Abs. 2)

Der Absatz 2 ist weggefallen.

Die mit den aktuellen Änderungen versehene Fassung des Grundstücksüberlassungsvertrages wird bzgl. der vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen nochmals zur Beschlussfassung dem Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration vorgelegt.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.